

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam

-Der Vorstandsvorsteher-

Amtliche Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und deren Benutzung vom 10.12.2007

Aufgrund der §§ 5, 15, 150, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 759, 765) wird durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 08.12.2011 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

Der § 20 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

7. ohne Anschluss- und Benutzungsrecht im Sinne des § 5 Abs. 2 Abwässer in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Anklam, 08.12.2011

Berndt
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.